



Dresden, 10.05.2006
Aktenzeichen: 41-8913.00/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Bautätigkeit in Überschwemmungsgebieten

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Auslegung und Anwendung des § 31b Abs. 4 und 6 WHG n. F. sowie der §§ 100, 100a SächsWG.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und eines einheitlichen Vollzuges durch die Behörden und Kommunen des Freistaates Sachsen und einer größtmöglichen Rechtssicherheit auch im Interesse der Bauherren werden durch das SMUL und das SMI folgende Anwendungshinweise gegeben.

Ergänzend wird auf die Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz, im Internet abrufbar unter www.bauministerkonferenz.de → Mustervorschriften/Mustererlasse → Städtebau, verwiesen.

I. Einleitung

1. Anwendung des § 31b Abs. 4 WHG

Am 10.5.2005 ist das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (BGBl. I S. 1224) in Kraft getreten. In Artikel 1 wird das WHG geändert. Regelungen zum Bauen in Über-

schwemmungsgebieten sind in § 31b Abs. 4 und 6 WHG enthalten.

Die Vorschriften des § 31b Abs. 4 Satz 1 bis 4 WHG gelten nur für Überschwemmungsgebiete nach § 31b Absatz 2 Satz 3 und 4 WHG. Diese Regelungen im WHG setzen voraus, dass durch Landesrecht die Gewässer oder Gewässerabschnitte bestimmt wurden, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Die bislang nach § 100 Abs. 1 und 3 SächsWG festgesetzten oder fortgeltenden (§ 100 Abs. 5 SächsWG) Überschwemmungsgebiete sowie die Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes (§ 100 Abs. 1a SächsWG) sind – mangels Übergangsregelung – keine Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 4 bzw. Abs. 5 Satz 2 WHG, insofern ist § 31b Abs. 4 WHG bis zur entsprechenden Änderung des SächsWG derzeit nicht unmittelbar anwendbar.

Zum Bauen in Überschwemmungsgebieten gelten daher bis auf weiteres nur die Regelungen des SächsWG. Dabei bestehende Auslegungs- und Beurteilungsspielräume sind bis zu einer abschließenden Umsetzung des WHG auch im Lichte der Regelungen in § 31b Abs. 4 und 6 WHG auszuüben (siehe auch II.2.).

Durch die Regelungen in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3, Satz 2, Abs. 4 und 6 SächsWG sowie § 100a SächsWG hat der sächsische Gesetzgeber allerdings bereits Regelungen zum Bauen in Überschwemmungsgebieten getroffen und damit im Wesentlichen die Vorschriften des Bundes zum Bauen in Überschwemmungsgebieten vorweg genommen (siehe auch IV).

2. Geltungsbereich

Die Regelungen der § 100 Abs. 2 und 6 SächsWG, § 100a SächsWG gelten für alle nach Landesrecht festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 100 Abs. 1 SächsWG) und Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes (§ 100 Abs. 1a, 3 und 5 SächsWG).

Für nicht festgesetzte, natürliche Überschwemmungsgebiete (Definition: § 31b Abs. 1 WHG n. F. entspricht § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG a. F.) gelten nur § 31b Abs. 6 Satz 1 (ehemals § 32 Abs. 2 Satz 1) WHG und § 100 Abs. 4 SächsWG.

II. Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 SächsWG)

1. Grundsätzliches Verbot der Neuausweisung

Gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsWG ist in einem Überschwemmungsgebiet die Ausweisung von **neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch** untersagt. Damit ist der sächsische Gesetzgeber weiter gegangen als der Bundesgesetzgeber, der in § 31b Abs. 4 Satz 1 WHG nur die Ausweisung von **neuen Baugebieten durch Bauleitpläne** verbietet.

In Sachsen werden also von dem Verbot der Neuausweisung nicht nur Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (auch vorhabenbezogene), sondern auch Entwicklungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) und Ergänzungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) erfasst, sofern sie neue Baugebiete festsetzen. Nicht unter das generelle Verbot fallen dagegen Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, da sie keine Baugebiete ausweisen, sondern nur einzelne öffentliche Belange ausblenden. Der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB) zählt dabei nicht zu den ausgeblendeten Belangen, so dass der Erlass einer Außenbereichssatzung in einem Überschwemmungsgebiet regelmäßig schon daran scheitert, dass die Vorhaben, deren Zulässigkeit die Satzung erleichtern soll, ihrerseits dem Verbot des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsWG unterfallen. Eine Satzung, die dazu dient, wasserrechtlich unzulässige Vorhaben zu begünstigen, wäre mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 BauGB) nicht vereinbar.

Auslegung des Begriffes „neue Baugebiete“

Der vom sächsischen Gesetzgeber in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsWG verwendete Begriff „neue Baugebiete“ entspricht dem vom Bundesgesetzgeber in § 31 b Abs. 4 Satz 1 WHG gewählten Begriff. Gemeint sind damit **alle planungsrechtlichen Festsetzungen, mit denen erstmals eine zusammenhängende Bebauung ermöglicht werden soll**. Die Vorschrift erfasst also die Baulandausweisungen auf Flächen im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich.

Nicht erfasst vom generellen Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsWG sind dagegen die Änderung bestehender Bebauungspläne (Umplanung) und die Aufstellung von Bebauungsplänen in zusammenhängend bebauten Ortsteilen (Überplanung). Diese Überplanung und Umplanung bebauter Bereiche ist unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes

vor allem in der Abwägung an den in § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12 BauGB genannten öffentlichen Belangen zu messen (siehe dazu unter 3.).

Planungsrechtliche Festsetzungen, die erstmals eine zusammenhängende Bebauung ermöglichen sollen und damit unter das generelle Verbot fallen, sind:

- die Darstellung von Bauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO) und Baugebieten (§ 1 Abs. 2 BauNVO) in Flächennutzungsplänen, soweit nicht bereits entsprechende Bebauungspläne in Kraft sind,
- die Festsetzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 2, 3 BauNVO) in Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB – auch dann, wenn der Flächennutzungsplan bereits entsprechende Darstellungen enthält,
- sonstige Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, die der Darstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten vergleichbar sind, weil sie auch eine Bebauung bezwecken (z. B. Gemeinbedarfsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB – jeweils dann, wenn auch Gebäude geplant sind).

Die Feststellung, ob ein neues Baugebiet im Sinne von § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsWG vorliegt, obliegt in erster Linie der planenden Gemeinde. Die für die Genehmigung des Flächennutzungs- oder Bebauungsplans zuständige Behörde überprüft dies im Genehmigungsverfahren. In den Fällen, in denen keine Genehmigung erforderlich ist, hat der als Träger öffentlicher Belange beteiligte Fachbereich des Regierungspräsidiums diese Frage dem Referat 51 zur Entscheidung vorzulegen; er ist an die Entscheidung gebunden.

2. Befreiung im Einzelfall nach § 100 Abs. 6 SächsWG

Von dem Verbot der Neuausweisung kann nach **§ 100 Abs. 6 SächsWG** unter den genannten Voraussetzungen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden. § 100 Abs. 6 SächsWG ist eine Ausnahmeregelung zur Vermeidung unbilliger Härten. In § 100 Abs. 6 Satz 3 und 4 SächsWG ist auch geregelt, dass die Befreiung durch die zuständige untere Wasserbehörde durch eine nach

anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung (nach § 6 Abs. 1 BauGB oder § 10 Abs. 2 BauGB) ersetzt wird. Über diese Genehmigung ist im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Dies bedeutet: Ist für die Genehmigung das Landratsamt zuständig, darf die Genehmigung nur im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde ergehen. Ist für die Genehmigung das Regierungspräsidium zuständig, darf die Genehmigung nur im Benehmen mit der höheren Wasserbehörde ergehen.

In den Fällen, in denen keine Genehmigungspflicht nach BauGB besteht (Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind/Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB), ist eine Befreiung durch die untere Wasserbehörde erforderlich. Zweckmäßigerweise sollte die Befreiung zum Zeitpunkt der Abwägung bereits vorliegen. Sie muss spätestens zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung erteilt sein.

Sowohl bei genehmigungspflichtigen Bauleitplänen als auch bei genehmigungsfreien Bebauungsplänen/Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB ist die Befreiung der unteren Wasserbehörde durch die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB/§ 13 BauGB zu beantragen. Hierauf ist ggf. in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde hinzuweisen.

Eine Befreiung im Einzelfall ist nur unter den in § 100 Abs. 6 SächsWG genannten Voraussetzungen zulässig. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen liegt bei der Gemeinde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Befreiung, sondern nur auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens sind insbesondere auch die Kriterien des § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG heranzuziehen.

a) überwiegende Interessen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen

Die durchzuführende Abwägung muss ergeben, dass in dem konkreten Einzelfall rechtlich geschützte Allgemeinwohlintereessen oder rechtlich geschützte Interessen eines Einzelnen bestehen, die ausnahmsweise aufgrund der spezifischen Konstellation schutzwürdiger sind, als das Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Hochwasserschutz in der Form, wie er ohne die beeinträchtigende Maßnahme bestehen würde. Je weit reichender die Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes wäre, desto höhere Anforderungen müssen an das entgegenstehende Interesse gestellt werden.

b) keine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung

Das bedeutet, dass die aufgrund der Morphologie bestehende Funktion des Gebietes, aus dem Gewässerbett ausgetretenes Wasser zurückzuhalten und schadlos abfließen zu lassen, nicht durch die vorgesehene Nutzung beeinträchtigt wird, wobei unwesentliche Beeinträchtigungen außer Betracht bleiben. Diese Voraussetzung kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine zeitgleich durchgeführte Ausgleichsmaßnahme in vollem Umfang kompensiert wird, z. B. durch Bau eines Rückhaltebeckens, das den Verlust an Rückhalteraum (vollumfänglich) ausgleicht.

c) Gefährdung von Leben, Gesundheit und bedeutenden Sachwerten ist nicht zu befürchten oder kann durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden

Der Schutzzweck dieser Voraussetzung bezieht sich in erster Linie auf die Menschen und bedeutende Sachwerte, die sich künftig in dem betreffenden (Bau-)Gebiet befinden. Gefährdungen können z. B. durch Festsetzungen im Bebauungsplan § 9 Abs. 1 Nr. 2, 10, 16 und Abs. 3 BauGB ausgeschlossen werden. Dies entspricht weitgehend den Regelungen in § 31b Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 und 9 WHG.

3. Beachtung der Hochwasserbelange bei Bauleitplänen, die nicht vom Verbot des § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsWG erfasst werden (keine neuen Baugebiete; natürliche Überschwemmungsgebiete)

Die Belange der Gefahrenabwehr und des Hochwasserschutzes sind im Rahmen der Abwägung insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22.07.2004 – 7 CN 1/04) ist der Hochwasserschutz eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, welche die gemeindliche Planungshoheit in zulässiger Weise einschränkt. Auch ohne förmliche Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes muss die Gemeinde bei der Überplanung des natürlichen Überschwemmungsgebietes eines Gewässers in ihre Abwägung die Notwendigkeit einbeziehen, Gebiete aus Gründen des Hochwasserschutzes von Nutzungen frei zu halten, welche den schadlosen Hochwasserabfluss oder die dafür erforderliche Wasserrückhaltung behindern. Damit dürfte auch eine Überplanung bereits bebauter Gebiete, die eine Nachverdichtung der Gebiete zur Folge hat, aufgrund widersprechender Belange des Hochwasserschutzes grundsätzlich unzulässig sein.

4. Beachtung der Hochwasserbelange bei Festsetzung von Überschwemmungsgebieten über bereits in Kraft getretene Bebauungspläne

Bei Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans kann die Gemeinde aus dem in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltenen Gebot der Erforderlichkeit der Planung gehalten sein, den Bebauungsplan an die wasserrechtlichen Vorschriften anzupassen, wenn den Belangen des Hochwasserschutzes nicht im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden kann.

Es kann sich allerdings im Einzelfall für die Gemeinde empfehlen, gem. § 62 Abs. 3 Satz 5 SächsBO die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 63 SächsBO zu fordern, wenn mit der auf diese Weise sichergestellten Beachtung der Anforderungen nach § 100a Abs. 1 Satz 1 SächsWG eine ansonsten erforderliche Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans vermieden werden kann.

III. Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 6 SächsWG, § 100a SächsWG)

Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 6 SächsWG und § 100a SächsWG unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten bestimmten Beschränkungen, die im Folgenden für die einzelnen planungsrechtlichen Bereiche des BauGB und die Vorhabenkategorien der SächsBO behandelt werden.

Die bauplanungsrechtlichen Regelungen, über die schon bisher Belange des Hochwasserschutzes und Probleme der Hochwassergefahren für den Menschen in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind, werden durch die speziellen Regelungen des SächsWG jedoch nicht verdrängt:

- Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB müssen bei Innenbereichsvorhaben die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben;
- gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB darf bei Außenbereichsvorhaben der Hochwasserschutz nicht gefährdet werden.

1. Vorhaben nach §§ 30 und 34 BauGB (Planbereich und Innenbereich)

Für alle Vorhaben nach §§ 30 und 34 BauGB gilt, dass das grundsätzliche Bauverbot mit Befreiung im Einzelfall (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 SächsWG) keine Anwendung findet (§ 100 Abs. 2 Satz 2 SächsWG). Es gilt nur § 100a SächsWG.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten jedoch nicht für Vorhaben nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsWG. Für diese Vorhaben besteht ein grundsätzliches Bauverbot, insofern gilt das unter Ziffer 2 ausgeführte.

a) verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 SächsBO

Für diese Vorhaben besteht nach § 100a Abs. 2 Satz 1 SächsWG keine Genehmigungspflicht. Es gelten die materiellen Anforderungen nach § 100a Abs. 1 SächsWG, nach Absatz 3 ist für die Einhaltung der Bauherr verantwortlich. Der Bauherr kann sich hierzu gemäß **§ 100a Abs. 4** SächsWG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsWG, § 119 Abs. 1 SächsWG von der höheren Wasserbehörde als technische Fachbehörde sowie von der zuständigen unteren Wasserbehörde beraten lassen.

Die Wasserbehörden haben insoweit eine Beratungspflicht hinsichtlich der Kenntnisse und Daten, einschließlich deren Zur-Verfügung-Stellung, die bei der jeweiligen Wasserbehörde vorliegen oder ihr bekannt sind. Ein Anspruch des Einzelnen auf Erhebung von bestimmten Daten oder auf Erstellung von Gutachten kann daraus nicht abgeleitet werden.

b) genehmigungsfreigestellte Vorhaben nach § 62 SächsBO (gilt nur für qualifizierte Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 BauGB und vorhabenbezogene Bebauungspläne nach § 30 Abs. 2 BauGB)

Unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SächsBO bedürfen Anlagen, die keine Sonderbauten sind, keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung und nach § 100a Abs. 2 Satz 1 SächsWG auch keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Es gelten die materiellen Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 SächsWG. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen trägt der Bauherr. (siehe auch II.4.)

c) genehmigungspflichtige Vorhaben nach §§ 63 und 64 SächsBO

Das Baugenehmigungsverfahren ersetzt die wasserrechtliche Genehmigung nach § 100a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SächsWG. Die Anforderungen nach § 100a Abs. 1 Satz 1 SächsWG stellen sog. aufgedrängtes Fachrecht dar und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 63 Nr. 3 SächsBO bzw. § 64 Satz 1 Nr. 3 SächsBO zu prüfen. Dies erfolgt im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene (§ 100a Abs. 2 Satz 3 SächsWG). Die Wasserbehörde prüft dabei die wasserrechtlichen Belange und gibt insoweit eine Stellungnahme gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ab.

2. Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich)

Nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsWG besteht grundsätzlich ein Bauverbot. Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer baulichen Anlage kann nur in Ausnahmefällen nach § 100 Abs. 6 SächsWG in Verbindung mit § 100a Abs. 1 SächsWG zugelassen werden. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob tatsächlich die Grundvoraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme nach § 100 Abs. 6 SächsWG vorliegt, dass überwiegende Interessen des Gemeinwohls oder eines Einzelnen die Ausnahme erfordern. Nur wenn dies positiv festgestellt ist, sind die weiteren Voraussetzungen des § 100 Abs. 6 SächsWG und § 100a Abs. 1 Satz 1 SächsWG zu prüfen.

a) verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 SächsBO

Zuständig für die Zulassung des Vorhabens, d. h. die Befreiung vom Bauverbot im Einzelfall, nach § 100 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 3 SächsWG in Verbindung mit § 100a Abs. 1 SächsWG ist die untere Wasserbehörde.

b) genehmigungspflichtige Vorhaben nach §§ 63 und 64 SächsBO

Für Vorhaben, die nicht verfahrensfrei nach § 61 SächsBO sind, ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Dieses ersetzt die Befreiung durch die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 6 Satz 3 SächsWG. Zuständige Behörde ist die Bauaufsichtsbehörde. Die Anforderungen nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 6 SächsWG, § 100a Abs. 1 SächsWG stellen sog. aufgedrängtes Fachrecht dar und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 63 Nr. 3 SächsBO

bzw. § 64 Satz 1 Nr. 3 SächsBO von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Dies erfolgt im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene (§ 100 Abs. 6 Satz 3 und 4 SächsWG, § 100a Abs. 2 Satz 3 SächsWG). Die Wasserbehörde prüft dabei die wasserrechtlichen Belange und gibt insoweit eine Stellungnahme gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ab.

3. Vorhaben nach § 33 BauGB (während der Bebauungplanaufstellung)

Die Wasserbehörde hat bei ihrer Prüfung nach § 100 Abs. 6 SächsWG ihre Stellungnahme und Beurteilung, die sie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes vorgenommen hat, zugrunde zu legen. Das kann zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen. So in den Fällen, in denen die bauliche Anlage den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes entspricht und die Wasserbehörde nach Prüfung dieser Festsetzungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens diese nicht aus Gründen des Hochwasserschutzes (insbesondere aus den in § 100 Abs. 6 SächsWG genannten Aspekten) beanstandet hat. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Wasserbehörde nachträglich Kenntnisse erlangt, die zu einer anderen Beurteilung führen.

IV. Nicht festgesetzte natürliche Überschwemmungsgebiete

Für die Anwendbarkeit des **§ 31b Abs. 6 Satz 1 WHG** (ehemals § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG) ist entscheidend, dass das faktische Überschwemmungsgebiet tatsächlich noch eine Rückhaltefunktion hat (wobei die Streichung des Begriffs „natürlich“ nach dem Willen des Gesetzgebers zu keiner Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage führen soll), diese Funktion soll grundsätzlich erhalten werden.

Das können im Regelfall nur größere unbebaute Flächen sein, die noch einen relevanten Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. Lücken in einer bestehenden Bebauung werden dies regelmäßig nicht leisten.

Die Baulückenschließung kann allerdings unter Umständen über **§ 100 Abs. 4 SächsWG** zu untersagen sein, der insofern über den Anwendungsbereich des § 31b Abs. 6 Satz 1 WHG hinausgeht, als er zusätzlich auch die Freihaltung aus Gründen des schadlosen Hochwasserabflusses fordert.

V. Beteiligung der Landestalsperrenverwaltung (LTV) bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren

Der LTV obliegen für den Freistaat Sachsen nach dem SächsWG folgende hoheitliche Aufgaben:

- Unterhaltung und Ausbau der Gewässer I. Ordnung und Grenzgewässer (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SächsWG, § 79 SächsWG, § 4 Nr. 2 und 5 WasserZuVO)
- Öffentlicher Hochwasserschutz entlang der Gewässer I. Ordnung, Grenzgewässer und dem sächsischen Teil der Elbe (§§ 100f, 100h, 70 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 99 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsWG, § 4 Nr. 7 WasserZuVO) sowie bzgl. der in Anlage 6 zum SächsWG aufgeführten Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. Ordnung (§ 99 Abs. 4 Satz 3 SächsWG)
- Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten entlang der Gewässer I. Ordnung und dem sächsischen Teil der Elbe (§ 99b Abs. 1 SächsWG)
- Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SächsWG (§ 86 Abs. 1 SächsWG)

Soweit die LTV hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist sie Behörde und als Träger öffentlicher Belange (TÖB) neben der zuständigen Wasserbehörde im Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, soweit und sobald ihr Aufgabenbereich berührt werden kann.

Bei Verfahren in Überschwemmungsgebieten ist die LTV daher regelmäßig zu beteiligen, wenn es sich um ein Gewässer I. Ordnung, ein Grenzgewässer oder die Elbe handelt.

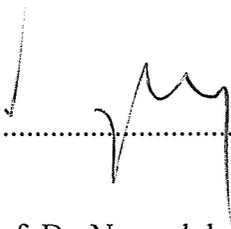
Die LTV erhält eine Mehrfertigung der Genehmigung des Bauleitplanes und – soweit möglich – den beschlossenen Bauleitplan in digitaler Form.

In den Fällen der genehmigungsfrei gestellten Vorhaben (§ 62 SächsBO) informiert die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene vom Eingang der Anzeige. Die Wasserbehörde informiert die LTV. Auf Wunsch ist der Wasserbehörde und der LTV die Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren.

Im Baugenehmigungsverfahren (§§ 63 und 64 SächsBO) beteiligt die zuständige Bauaufsichtsbehörde, soweit es um die Prüfung von Wasserrecht als aufgedrängtes Fachrecht geht, die Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene (§ 100a Abs. 2 Satz 3 SächsWG). Dieser obliegt es, die

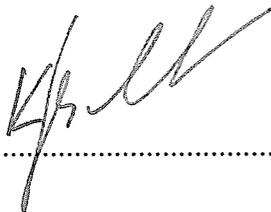
Stellungnahmen der technischen Fachbehörde und der LTV einzuholen. Die zuständige Wasserbehörde erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Mehrfertigung der Entscheidung und leitet eine Kopie davon an die LTV.

Wir bitten, die unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden über den Inhalt dieser Handlungsempfehlung zu unterrichten.



.....

Prof. Dr. Namysloh
Sächsisches Staatsministerium
des Innern



.....

Dr.-Ing. K. Jeschke
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft

Anlage

Anlage

Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Bauplanungsrecht	Bauordnungsrecht	Wasserrecht	Entscheidung	zuständige Behörde
Planbereich § 30 BauGB	verfahrensfrei § 61 SächsBO *	wasserrechtlicher Prüfungsmaßstab: § 100a SächsWG Ausnahme: bauliche Vorhaben nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsWG**	—***	—
	genehmigungsfrei- stellt § 62 SächsBO *		—***	—
	genehmigungspflichtig § 64 SächsBO		Baugenehmigung ersetzt die wasserrechtliche Genehmigung	Baufaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde
Innenbereich § 34 BauGB	verfahrensfrei § 61 SächsBO *		—***	—
	genehmigungspflichtig §§ 63 + 64 SächsBO		Baugenehmigung ersetzt die wasserrechtliche Genehmigung	Baufaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde
Außenbereich § 35 BauGB	verfahrensfrei § 61 SächsBO *	wasserrechtlicher Prüfungsmaßstab: § 100 Abs. 6 SächsWG	wasserrechtliche Befreiung	Wasserbehörde
	genehmigungspflichtig §§ 63 + 64 SächsBO		Baugenehmigung ersetzt die wasserrechtliche Befreiung	Baufaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde

* In diesen Fällen obliegt es dem Bauherrn, die Einhaltung des § 100 a Abs.1 SächsWG zu gewährleisten (vgl. § 100a Abs.3 Satz 1 SächsWG).

** Auf Grund von § 100 Abs. 2 Satz 2 SächsWG ist für bauliche Vorhaben nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsWG § 100 Abs. 6 SächsWG anzuwenden:

Verfahrensfreie und genehmigungsfreigestellte Vorhaben benötigen eine wasserrechtliche Befreiung. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ersetzt die Baugenehmigung die wasserrechtliche Befreiung.

*** In diesen Fällen besteht aber die Pflicht der zuständigen technischen Fachbehörde, den Bauherrn hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach § 100a Abs. 1 SächsWG zu beraten (vgl. § 100a Abs. 3 Satz 2 SächsWG).